

# B E N U T Z U N G S O R D N U N G

## für das Bürgerhaus Nentershausen

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Das Bürgerhaus steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Nentershausen – nachfolgend Träger genannt –.

(2) Soweit das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke des Trägers benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten – nachfolgend Nutzer genannt – in Abstimmung mit dem Träger zur Verfügung.

(3) Eine Nutzung ist gänzlich ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung mit einem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers verbunden ist d.h. kommerzielle Veranstaltungen durch Privatpersonen und Unternehmer sind grundsätzlich nicht möglich. Der Träger kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

(1) Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses ist beim Träger/Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrages oder durch schriftliche Bewilligung des Trägers/Beauftragten, in der der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Mit Erteilung der Gestattung wird die Benutzungsordnung als Bestandteil anerkannt.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder ein-

geschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerhauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstößen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Der Träger/Beauftragte hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(6) Maßnahmen des Trägers/Beauftragten nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeverlust.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht an dem Bürgerhaus steht dem Träger/Beauftragten zu; deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

### **§ 4 Umfang der Benutzung**

(1) Die Benutzung des Bürgerhauses wird grundsätzlich vom Träger/Beauftragten geregelt.

(2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.

(3) Über die Benutzbarkeit des Bürgerhauses im Einzelfall oder dessen Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger/Beauftragte. Gleicher gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z. B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Raumschmuck. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Brand- und Unfallschutz ist zu achten.

(4) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der für den jeweiligen Benutzungszweck genehmigte Bestuhlungsplan oder die Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro Quadratmeter) zu beachten. Die Rettungswände sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein.

(5) Bei gesetzlich vorgeschriebenem Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten (z. B. Arzt, Sanitätspersonal, Polizei, Sicherheitskräfte, Ordnungsdienste, Brandschutzdienste usw.) während bestimmter Veranstaltungen, sind diese Kräfte auf eigene Kosten des Nutzers zu organisieren und die für diese benötigten Plätze kostenlos freizuhalten.

## § 5 Pflichten der Nutzer

(1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften usgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Nutzer müssen das Bürgerhaus und sein Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Beschädigungen des Bürgerhauses inkl. Außenbereich sowie seiner Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort dem Träger/Beauftragten zu melden.

(4) Die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

## § 5a Einhaltung Nichtraucherschutzgesetz

2 Abs. 1 Satz 1 NRSG sieht einen umfassenden Nichtraucherschutz in den Landtagsgebäuden und in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäude Teilen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum des öffentlichen Trägers stehen oder z.B. nur angemietet werden. Das Rauchverbot bezieht sich daher nicht nur auf Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, sondern auch auf kommunale Einrichtungen, kommunale Unternehmen, Zweckverbände, Eigenbetriebe oder ähnliches. Vom Rauchverbot werden mithin alle öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. auch Stadthallen, Mehrzweckhallen) umfasst und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung.

Entscheidend ist daher nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die komunale Trägerschaft.

In den bezeichneten Einrichtungen (Bürgerhalle) sowie auf dem bestehet ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten.

## § 6 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat dem Träger/Beauftragten eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen, die rechtsverbindliche Entscheidungen für und gegen den Nutzer erklären kann.
- (2) Das Bürgerhaus, Nebenräume sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Das Bürgerhaus darf bei sportlichen Nutzung nur mit nichtfarbenen Hallenschuhen betreten werden.
- (4) Ballspiele jeglicher Art sind nicht erlaubt.

- (5) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hervon können auf Antrag vom Träger/Beauftragten genehmigt werden. Der Genuss von Drogen in dem Bürgerhaus ist untersagt.
- (6) Fundsachen sind umgehend beim Träger/Beauftragten abzugeben.
- (7) Für den eventuellen Bezug von alkoholischen und alkoholfreien Getränken durch den Nutzer besteht eine Getränkebezugsverpflichtung von einem durch den Träger zu benennenden Getränkelieleranten. Insoweit gilt der zwischen dem jeweiligen Getränkelieleranten und dem Träger bestehende Getränkelielerungsvertrag für den Nutzer als verbindlich. Die Getränkebezugsverpflichtung ist in dem mit dem Nutzer abzuschließenden Benutzungsvertrag zu spezifizieren.
- (8) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Träger ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden. Der Nutzer garantiert die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (9) Ein eventuell notwendiger Auf- und Abbau von Inventar für den gewollten Veranstaltungszweck (z. B. Tische, Stühle, Bühne usw.) erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß durch den Nutzer.
- (10) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung ist das Bürgerhaus besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (11) Nach Abschluss einer sonstigen Veranstaltung werden die genutzten Räume ordnungsgemäß durch den Träger/Beauftragten gereinigt. Bei Benutzung der Schankleinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtungen hat der jeweilige Nutzer für eine
- den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (12) Jeglicher anfallender Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (13) Vom Träger/Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Schlüssel vom Bürgerhaus dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Übungszeiten/Veranstaltungen zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzudecken, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls. Die Schlüsselüber- und -rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.
- (14) Die technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen (wie z. B. Verstärker-/Mikrofonanlage, Bühnenvorhang, Heizungs-/Lüftungsanlage usw.) dürfen nur vom Träger/Beauftragten bedient werden. Sollte vom Nutzer die Bedienung der technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen für die Veranstaltung benötigt werden, so hat er dies frühzeitig beim Träger/Beauftragten zu beantragen. Die hierfür anfallenden Personalkosten trägt der Nutzer.
- (15) Im Eingangs- und Thekenbereich ist jegliche Tanzausübung verboten.
- (16) Das An- bzw. Herrichten von Speisen, z. B. Braten von Fleisch, Kochen von anderen Speisen usw. ist nur in den hierzu vorgesehenen Räumen (Küche) erlaubt.

## § 7 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Das Bürgerhaus und zugewiesene Räume mit Ausnahme jedoch der Küche und des Schankraumes stehen den Nutzern für die

sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung. Weitere Ausnahmen für Sonderveranstaltungen kann der Träger/Beauftragte auf Antrag genehmigen.

- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Nutzern gewährt, die ihren Sitz im Gebiet des Trägers haben.
- (3) Unabhängig von einer entgeltfreien Nutzung des Bürgerhauses sind jedoch anfallende Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen von den Nutzern zu tragen.

## § 8 Festsetzung Benutzungsentgelt

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt nach Anlage 1 „Entgelte für die Nutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Nentershausen“ dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind gewöhnliche, zweckentsprechende Nebenkosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser usw.) abgedeckt.
- (3) Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grunde vom Träger/Beauftragten teilweise oder ganz erlassen werden; insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist nach Weisung des Trägers/Beauftragten zu entrichten.

## § 9 Haftung

- (1) Der Träger/Beauftragte überlässt dem Nutzer das Bürgerhaus und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Außenanlagen, Außenanlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Nutzer stellt den Träger/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (4) Der Nutzer hat bei Abschluss des Benutzungsvertrages nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflicht-/Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch die Haftungsrisiken aus der Nutzung des Bürgerhauses sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers/Beauftragten hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (5) Der Träger/Beauftragte kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (6) Der Träger/Beauftragte haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Der Träger/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zu Stande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch

des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzusehen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Nutzer stellt den Träger/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (4) Der Nutzer hat bei Abschluss des Benutzungsvertrages nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflicht-/Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch die Haftungsrisiken aus der Nutzung des Bürgerhauses sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers/Beauftragten hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (5) Der Träger/Beauftragte kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (6) Der Träger/Beauftragte haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Der Träger/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zu Stande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch

eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

(9) Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten, Verbrauch von Wasser. Gleiches gilt für anfallende Abwasser- und Müll-/Spermüllkosten.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 23.06.2006 in Kraft.

ORTSGEMEINDE  
NENTERSHAUSEN

---

(Hans-Jürgen Greiser)  
Ortsbürgermeister

56412 Nentershausen, den 24.05.2006

## Entgelte für die Nutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Nentershausen

	kleiner Saal	großer Saal	Bürgerhaus komplett
ortsansässige Nutzer	150,00 €	180,00 €	300,00 €
Beerdigungskaffee	80,00 €	80,00 €	80,00 €
vereinsinterne Veranstaltungen	80,00 €	80,00 €	80,00 €
<b>zusätzliche Kosten</b>			
Reinigung durch die Ortsgemeinde	60,00 €	80,00 €	100,00 €
Kaution	100,00 €	150,00 €	250,00 €
Einsatz Hallenwart	je angefahngene Stunde 16,00 €		
Verstoß gegen Vereinbarungen aus dem Vertrag (Vertragsstrafe)	100,00 € je nach Veranstaltung im Ermessen des Ortsbürgermeisters (bis zu 500,00 €)		

Zugelassene Nutzungen:

Geburtstage (ab dem 30.), Hochzeiten, Umtrunk zum Bäumchenstellen oder Polterabend, Kommunion,  
andere Nutzungen auf Beschluss des Ortsgemeinderats